

Bekanntgabe am: 20. April 2007

Rechtskräftig am: 21. April 2007

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Stemwarde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 27.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barsbüttel und wurde insbesondere zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens in Stemwarde geschaffen. Es dient den Bürgern für kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
2. Darüber hinaus können Bürger der Gemeinde Barsbüttel, örtliche Vereine und Verbände sowie ortsansässige Vereinigungen das Dorfgemeinschaftshaus Stemwarde für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden, Ausstellungen und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen nutzen, wenn die Art dieser Veranstaltung dem Charakter dieser Räume nicht widerspricht.
3. Weitere Arten der Benutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
4. Der für das Dorfgemeinschaftshaus durch die Bauaufsicht genehmigte Höchstbestuhlungsplan sowie die festgesetzte Höchstpersonenzahl dürfen nicht überschritten werden.
5. Die Festlegungen zur regelmäßigen Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch ortsansässige Vereine, Initiativen, Gruppen usw. werden in Zusammenarbeit mit der vom Ortsbeirat Stemwarde vorgeschlagenen und von der Gemeinde Barsbüttel berufenen Arbeitsgruppe „Dorfgemeinschaftshaus Stemwarde“ getroffen und in einem jährlichen Nutzungsplan geregelt.
6. Einmalige Nutzungen werden von der Gemeinde Barsbüttel in gegenseitiger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe „Dorfgemeinschaftshaus Stemwarde“ getroffen.
7. Die Gemeinde Barsbüttel behält sich vor, im Dorfgemeinschaftshaus Stemwarde Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht widersprechen, auszuhängen.
8. Für die Außenanlagen des Dorfgemeinschaftshauses gilt diese Satzung im erweiterten Sinne.

§ 2

Antragstellung

1. Der Antragsteller hat den Namen des für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen sowie eines Stellvertreters anzugeben.
2. Der Antragsteller hat genaue Angaben über die Art und Dauer der Veranstaltung zu machen.
3. Der Antragsteller hat anzugeben, welche Betriebseinrichtungen (Tische, Stühle, Geschirr usw.) er in Anspruch nehmen will.
4. Vor der Zulassung der Benutzung hat der Antragsteller diese Satzung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung der zu entrichtenden Entgelte zu verpflichten.

§ 3

Entscheidung und Überlassung

1. Über die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen entscheidet der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag unter Beachtung des § 1 dieser Satzung.
2. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen.
3. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Nur gegen Vorlage der Nutzungsgenehmigung kann die Räumlichkeit übergeben werden.
4. Die Nutzungsgenehmigung umfasst nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung etwa erforderlichen Konzessionen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wird,
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Nutzungsgenehmigung zu gewährleisten,

- c) die Räume in Folge höherer Gewalt oder zum Zwecke von Renovierungs- und Sanierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- d) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, vom Bürgermeister als vorrangig angesehen werden,
- e) die Räumlichkeiten für Sitzungen der Gemeindegremien oder Veranstaltungen der Gemeinde benötigt werden.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter darf die Räumlichkeiten und Einrichtungen nur für den in der Nutzungsgenehmigung aufgeführten Zweck benutzen. Die Benutzung ist nur in Anwesenheit des in der Nutzungsgenehmigung genannten Verantwortlichen oder eines Stellvertreters zulässig.
2. Der Veranstalter erkennt mit Ingebrauchnahme an, dass sich die Räumlichkeit zum Zeitpunkt der Überlassung in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
3. Stellt der Veranstalter oder einer der Besucher Schäden in den Räumlichkeiten fest, haben sie dieses unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
4. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eine Kautions hinterlegen. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Kautions für eine Sonderreinigung und für die Beseitigung evtl. Schäden zu verwenden, für die der Veranstalter nach den allgemeinen gesetzlichen bzw. nach den Bestimmungen dieser Nutzungssatzung einzustehen hat.
5. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen.
6. Es ist untersagt, beim Ausschmücken der überlassenen Räumlichkeiten, Girlanden und anderen Schmuck an den Lampen zu befestigen. In Decken, Balken, Wände und Böden darf nicht gebohrt werden bzw. sie dürfen nicht mit Schrauben oder Nägeln versehen werden.
7. Zusätzliche Beleuchtungskörper dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hausmeister angebracht bzw. aufgestellt werden und müssen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen.
8. Die Abfallbeseitigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die überlassenen Räume sowie Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte sind bis spätestens 10.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages in sauberem und ordnungsgemäßen Zustand an den Verwaltungsbeauftragten zu übergeben.

9. Bei nicht ordnungsgemäßer Endreinigung veranlasst die Gemeinde auf Kosten des Benutzers eine Sonderreinigung.
10. Dem jeweiligen Benutzer werden die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1-4 Versammlungsstättenverordnung übertragen. Während der Veranstaltung hat der Nutzer oder eine von ihm benannte Person (Veranstaltungsleiter) ständig anwesend zu sein.

§ 6

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er kann sich bei der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
2. Personen, die das Hausrecht ausüben, müssen jederzeit zu den Veranstaltungen Zutritt haben, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu überzeugen. Sie dürfen Anweisungen geben, um die ordnungsgemäße Nutzung sicherzustellen.
3. Die das Hausrecht ausübende Person kann einzelne Besucher ausschließen oder die Benutzung der Räume und Einrichtungen einschränken oder ganz untersagen, wenn diese Anweisungen nicht sofort befolgt werden. Das gleiche gilt, wenn der Veranstalter oder Teilnehmer der Veranstaltung gegen die Nutzungssatzung verstößt oder die Regeln der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verletzt.

§ 7

Haftung und Schadenersatz

1. Eine Haftung der Gemeinde für beschädigte oder abhandengekommene Garderobe ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die der Benutzer oder die bei der Veranstaltung Mitwirkenden in die Räumlichkeiten mit einbringen.
2. Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge und Zufahrtswege.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Barsbüttel. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Barsbüttel und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Barsbüttel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß

§ 836 BGB unberührt.

5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Barsbüttel an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Benutzung im Rahmen der Benutzungssatzung entsteht.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Nutzung beträgt

a) Großer Saal (150 m ²) bis zu drei Stunden	80,00 EURO
jede weitere angefangene Stunde	20,00 EURO
Tagespauschalpreis	140,00 EURO
b) Teilsaal (90 m ²) bis zu drei Stunden	65,00 EURO
jede weitere angefangene Stunde	15,00 EURO
Tagespauschalpreis	110,00 EURO
c) Teilsaal (60 m ²)/Foyer/Cafeteria bis zu drei Stunden	50,00 EURO
jede weitere angefangene Stunde	10,00 EURO
Tagespauschalpreis	80,00 EURO
d) Küchennutzung pauschal	50,00 EURO
e) Kautions	250,00 EURO

Zu dieser Nutzung gehören die Sanitärräume.

Für Familienfeiern können die Räume nach Absprache pauschal angemietet werden.

In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für den Auf- und Abbau sowie die Reinigung enthalten. Die Veranstaltungen sind entsprechend rechtzeitig zu beenden

§ 9

Gebührenpflicht

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten für private Zwecke ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühr wird 7 Tage vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeit fällig
4. Vor der Benutzung der Räume ist dem verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde Barsbüttel der Einzahlungsbeleg vorzulegen. Dieser Beleg ist bis Ablauf der Veranstaltung griffbereit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Der Gemeindebedienstete ist befugt, bei Nichtvorlage des Zahlungsbeleges den Zutritt zu den Räumen zu verwehren.

§ 10

Gebührenfreie Veranstaltungen

1. Veranstaltungen zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens sind gebührenfrei.
2. Die in der Gemeinde Barsbüttel vertretenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften können die Räumlichkeiten gebührenfrei nutzen.
3. Ferner sind Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Barsbüttel, die gemeinnützig tätig sind oder Jugendarbeit betreiben, von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 11

Ausgeschlossene Ansprüche

Der Zahlungspflichtige kann das Entgelt nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Barsbüttel aufrechnen.

§ 12

Ermäßigung – Niederschlagung – Erlass

In Fällen besonderer Härte kann das Benutzungsentgelt ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Barsbüttel in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 13

Einziehung der Gebühren

Rückständige Benutzungsgebühren werden auf dem Verwaltungswege beigetrieben.

§ 14

Datenverarbeitung

1. Für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.
2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind die §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den 16.04.2007

Thomas Schreitmüller
Bürgermeister